

Bundesrathsbeschluss

über

den Rekurs der Herren Traversa und Degiorgi in Lugano,
betreffend Verletzung der Pressfreiheit.

(Vom 2. September 1874.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Herren Fabrizio Traversa und Johann Degiorgi, Druker des in Lugano erscheinenden „Credente Cattolico“, betreffend Verletzung der Pressfreiheit;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben :

I. Unterm 27. Januar 1874 hat der Staatsrath des Kantons Tessin folgenden Beschluß gefaßt:

„Nach Einsicht eines in Nummer 6 des „Credente Cattolico“ vom 22. d. Mts., Seite 25, erschienenen Artikels, womit publizirt wurde, daß eine kirchliche Censur über den Priester Joseph Ghirighelli von Bellinzona verhängt worden sei;

„In Betracht, daß durch Art. 10 des kirchlich-politischen Gesetzes die Ankündigung (denuncia) von solchen Verfügungen ohne das Placet des Staatsrathes verboten ist;

„In Betracht, daß in dem folgenden Artikel des gleichen Gesetzes die Verbindlichkeit zur Einholung des Placets auch auf die Veröffentlichung von Dekreten ausgedehnt ist, die von dem römischen Stuhle ausgehen, in welcher Form immer es geschehen mag;

„In Erwägung, daß der „Credente Cattolico“, indem er zuerst die fragliche Notiz aus dem „Osservatore Romano“, dem amtlichen Blatte der päpstlichen Kurie, mit denjenigen Gründen publicirte, welche die ausgefallte Censur rechtfertigen sollen, und indem er überdies seinerseits diese Censursentenz als eine authentische bestätigte und sogar noch als gerechtfertigt erklärte, in offener Uebertretung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine kirchliche Sentenz öffentlich angekündigt, und dieselbe als gültig und im Kantone wirksam erklärt hat;

„In Erwägung, daß der Sinn und Geist, sowie der Inhalt und die Bedeutung des erwähnten Gesetzes vom 24. Mai 1855, insbesondere der Artikel 10 und 11 desselben, eine klare Erläuterung finden in dem — durch dieses Gesetz selbst bestätigten — Dekret der Regierung vom 4. gleichen Monats Mai 1855, wonach behufs sorgfältiger Wahrung der Hoheitsrechte des Staates und damit denselben weder direkt noch indirekt Eintrag gethan werden könne, eine Geldbuße von Fr. 400 bis 10,000 einem Jeden, Geistlichen oder Laien, angedroht wurde, der einem Censurdekret selbst nur mündlich, ohne das Placet der Regierung Verbreitung verschafft;

„In Anwendung von Art. 35 des Gesetzes vom 24. Mai 1855, welcher nicht bloß die Urheber, sondern auch die Theilnehmer für die Folgen der Uebertretung verantwortlich macht und mit einer Geldbuße von Fr. 5 bis 5000 bedroht;

„Unter Bezugnahme auf die Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 13. Juni 1834, betreffend die Pressfreiheit,

„wird beschlossen:

„1) Das in der Druckerei der Herren Traversa und Degiorgi in Lugano erscheinende Journal „Credente Cattolico“ wird in eine Geldbuße von 1000 (ein Tausend) Franken verfällt, die von dem Verfasser des angeführten Artikels, oder vom Herausgeber des Blattes, oder von dem für die fragliche Uebertretung verantwortlichen Drucker, solidarisch und in der bezeichneten Reihenfolge zu bezahlen ist.“

„2) Dieser Beschluß ist durch Vermittlung des Regierungskommissärs mitzutheilen und zu vollziehen.“

II. Die in diesem Beschlusse angeführten Artikel 10 und 11 des kirchlich-politischen Gesetzes des Kantons Tessin vom 24. Mai 1855 lauten wie folgt:

„Art. 10. Es darf keine kirchliche Censur gegen eine Person und kein Interdikt des Ortes angekündigt (denunciato) oder vollzogen werden, ohne das Placet des Staatsrathes.“

„Art. 11. Die Bullen, Breven, Dekrete, Reskripte, Encykliken, Hirtenbriefe und Ablassbriefe, unter welcher Form und Benennung immer sie von dem römischen Stuhle oder seiner Nuntiatur, oder von den Ordinarien ausgehen mögen, dürfen ohne Einholung des Placet weder publizirt, noch in Ausführung gebracht werden.“

III. Die Herren Traversa und Degiorgi bezahlten zwar die Buße von Fr. 1000, rekurrirten aber gegen den obigen Beschluß an den Großen Rath des Kantons Tessin, indem sie dessen Aufhebung, und eventuell Ueberweisung dieser Angelegenheit an die Gerichte verlangten. Allein der Große Rath erklärte diese Begehren am 5. Mai 1874 als unbegründet und bestätigte den Beschluß des Staatsrathes.

IV. Mit Eingabe vom 15. Mai 1874 rekurrirten die Herren Traversa und Degiorgi an den Bundesrath und stellten das Gesuch, daß die beiden Beschlüsse der Regierung und des Großen Rathes des Kantons Tessin aufgehoben werden mochten. Für den Fall, daß der Entscheid des Bundesrathes zu ihren Ungunsten ausfallen sollte, kündigten sie gleichzeitig den weitem Rekurs an die Bundesversammlung an.

Zur Begründung ihres Gesuches machten die Rekurrenten wesentlich geltend:

Kein im Kanton Tessin in Kraft bestehendes Gesetz könne die gegen den „Credente Cattolico“ getroffene Maßnahme motiviren; dieselbe sei vielmehr eine flagrante Verletzung der durch die Kantons- und durch die Bundesverfassung gewährleisteten Preßfreiheit, sie sei weiter eine offenbare Kompetenzüberschreitung. Die Rekurrenten stützen ihre Einsprache auf die Artikel 5, 45 und 53 der Bundesverfassung von 1848, sowie auf die Artikel 90, Ziff. 2, 3 und 13, und auf Art. 74, Ziff. 7, 8 und 15 derselben. Der Staatsrath von Tessin habe in dem inkriminirten Artikel des „Credente Cattolico“ eine Zuwiderhandlung gegen die Artikel 10 und 11 des kantonalen kirchlich-bürgerlichen Gesetzes vom 24. Mai 1855 gesehen; aber das genannte Gesetz habe bloß die amtliche Publikation eines kirchlichen Aktenstucks der Aufsicht der politischen Gewalt unterstellen wollen (was Art. 1 desselben ausdrücklich besage),

nicht aber die geschriebene und gedruckte Meinungsäußerung eines Zeitungsschreibers. Das letztere anzunehmen wäre dem Buchstaben des Gesetzes sowohl als auch dessen geschichtlichen und rechtlichen Charakter zuwider.

Die Artikel 10 und 11 des genannten Gesetzes seien nur die Wiederholung von Art. 1 eines Dekrets der Vollziehungskommission der helvetischen Republik vom 5. Februar 1800, welcher Artikel also lautet:

„Die Bischöfe, die bischöflichen Kommissarien, die Kommissarien des päpstlichen Nuntius, die Dekane und die Kirchenräthe dürfen Hirtenbriefe, Cirkulare, Indulgenzen, religiöse Mahnschreiben oder andere derartige Schriftstücke — unter welcher Form und Bezeichnung es auch sein mag — nicht veröffentlichen, wenn sie nicht vorher den Regierungsstatthaltern oder Kommissären der Kantone, in welchen sie veröffentlicht werden sollen, mitgetheilt worden sind.“

Nun habe ein vom Minister des Kultus unterm 4. März 1800 erlassenes und von der Vollziehungskommission genehmigtes Kreisschreiben dieses Dekret dahin erläutert: das Plazet sei erforderlich für kirchliche Aktenstücke, welche bestimmt seien, von der Kanzel herab veröffentlicht oder an öffentlichen Orten angeschlagen zu werden.

Im Jahr 1859 sei von der Regierung des Kantons Tessin eine Schrift zur Erläuterung des Gesetzes vom 24. Mai 1855 erschienen, in welcher auf Seite 39 der Art. 11 auf die nämliche Art interpretirt sei. Es heiße dort im Weiteren: „Etwas Anderes ist, was von einem einfachen Zeitungsschreiber gedruckt wird und etwas Anderes amtliche Kundmachungen der geistlichen Oberbehörde einer öffentlich anerkannten Konfession.“

Uebrigens habe der Staatsrath von Tessin die Bestimmungen über das Plazet aus den Jahren 1855 und 1874 stets in dieser Weise verstanden und angewendet.

Die Zeitungen des Kantons haben vor wie nach der Lösung vom Bisthumsverband stets Aktenstücke, Bullen, Hirtenbriefe u. s. w. veröffentlicht, ohne um das Plazet nachgesucht zu haben. Die Beschlüsse des jüngsten Konzils, sowie der Syllabus selbst seien ebenso gedruckt worden, und es seien dies doch Dinge von größerer Bedeutung gewesen als der eingeklagte Artikel.

Diese Veröffentlichung sei übrigens nicht eine „denuncia“ im Sinne von Art. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1855. Die „denuncia“

sei ein Akt, der bei Geistlichen vorkomme und durch welchen die zensurierte Persönlichkeit von der über sie verhängten geistlichen Strafe in Kenntniß gesetzt werde. Eine Censur, welche mittelst eines periodisch erscheinenden Zeitungsblattes bekannt gemacht würde, hätte keinen Werth. Die Veröffentlichung einer Censur in den Tagesblättern habe keinen Werth; sie könne von den Personen, auf welche sie sich beziehe, übergangen werden, und könne auch unrichtig sein. Wirklich habe der tessinische Geistliche, auf welchen sich die fragliche Notiz beziehe, in den Tagesblättern sofort erklärt, daß diese Notiz eine reine Erfindung sei, und er habe sich vorbehalten, gegen diejenigen, welche für diese Veröffentlichung haften, auf Verläumdung zu klagen.

Der Staatsrath habe sich einer schweren Verletzung der durch die tessinische Kantonsverfassung vom Jahr 1831 und durch die Bundesverfassung vom Jahr 1848 gewährleisteten Preßfreiheit schuldig gemacht.

Art. 11 der erstern garantiere die Freiheit der Presse unter dem Vorbehalt der im Gesez verfügten Unterdrückung von Mißbräuchen. Das bezügliché Gesez vom 13. Juni 1834 habe die für die Gültigkeit der kantonalen Preßgeseze erforderliche bundesrätliche Genehmigung erhalten. Darnach müsse vor dem Erscheinen einer Zeitung der Regierung Mittheilung gemacht und ein verantwortlicher Herausgeber für dieselbe bestellt werden. Aber es verlange nicht das regierungsrätliche Placet weder für Veröffentlichung einer Zeitung, noch für die Aufnahme eines Artikels.

Die Herausgeber seien für die Artikel verantwortlich, und es könne eine Geldbuße von höchstens Fr. 500 über sie verhängt werden (siehe Art. 18 und Art. 7). Nach Art. 3 falle übrigens die Beurtheilung aller Preßvergehen in die Kompetenz der Gerichte.

Was die Bundesverfassung betreffe, so gewährleiste auch diese in Art. 45 die Preßfreiheit und anerkenne, daß zwar die kantonale Gesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen gegen die Mißbräuche aufstellen könne, daß aber solche Vorschriften, um gültig zu sein, der Genehmigung des Bundesraths bedürfen. Nun habe das Preßgesez vom 13. Juni 1834 die Bundesgenehmigung erhalten, nicht aber die Artikel des Gesezes von 1855, welche die Presse betreffen sollen. Es sei Niemandem eingefallen, für dieses Gesez vom Mai 1855 beim Bundesrath die Genehmigung zu verlangen. Da es lediglich den Zweck habe, die Ausübung des geistlichen Amts nach Außen zu regeln, so habe Niemand daran denken können, daß es auch auf die periodische Presse angewandt werden könnte. Der Druck eines Buches, einer Broschüre, einer Zeitung

oder eines Zeitungsartikels könne nie als eine Ausübung des geistlichen Amtes angesehen werden, selbst wenn darin Dinge, die sich auf die Religion beziehen, behandelt würden, oder selbst wenn der Verfasser des eingeklagten Artikels ein Geistlicher wäre, was in vorliegendem Falle weder bewiesen noch auch von der Behörde nur gefragt worden sei. Uebrigens sei das Gesetz vom Mai 1855, da der Bundesrath dasselbe nicht genehmigt, auf die Presse nicht anwendbar, dasselbe hätte auch die Bundesgenehmigung niemals erhalten können, weil es Präventivcensuren vorschreibe (vergl. Ullmer I, Nr. 189).

Endlich sei die vom Staatsrath von Tessin getroffene Maßnahme auch eine Kompetenzüberschreitung. Der vorliegende Fall wäre nach dem Strafgesetzbuch vom 25. Jänner 1873 zu behandeln gewesen. Die allgemeine Bestimmung am Schlusse jenes Strafgesetzbuches sage in § 1: „Durch gegenwärtiges Gesetzbuch wird den besondern Gesetzen über die öffentliche Verwaltung und über die Strafbefugniß der Verwaltungsbehörden kein Eintrag gethan, außer da, wo die in den genannten Spezialgesetzen vorgesehenen That-sachen durch eine ausdrückliche Bestimmung des Strafgesetzbuches betroffen werden.“

Nun bestimmen die Artikel 135 und 139, daß Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Gesetze betreffend das Placet über Angelegenheiten kirchlicher Gerichtsbarkeit und über geistliche und Kultusangelegenheiten, durch das Strafgesetzbuch geregelt werden. Auch Art. 31 des schon zitierten Gesetzes von 1834 schreibe vor, daß Preßprozesse in die Kompetenz der Gerichte gehören. Also können Vergehen dieser Art nicht von den Verwaltungsbehörden entschieden werden, sondern sie gehören vor die Gerichte. Im Spezialfalle wäre das korrectionnelle Gericht von Lugano kompetent gewesen.

Man könne nicht einwenden, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur für Geistliche gelten.

Es dürfe nicht zwei verschiedene Gerichtsbarkeiten für das nämliche Vergehen geben. In keinem Falle aber dürfen gegen Herausgeber, welche dem Laienstande angehören, auf administrativem Wege die viel härtern Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1855 angewendet werden, während hinwieder die Geistlichen vom Strafgesetzbuch regiert sein sollen, welches weniger scharf sei und zugleich alle Garantien gewähre, die einer gerichtlichen Angelegenheit zukommen.

Entweder beschlagen die Bestimmungen von Art. 135 des Strafgesetzbuches nur Vergehen, die von Geistlichen begangen werden, dann werden die Rekurrenten von denselben nicht berührt;

oder dieselben beschlagen auch die mitschuldigen Laien an der strafbaren Handlung eines Geistlichen und dann müssen die Rekurrenten nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches beurtheilt werden.

V. In seiner Antwort vom 10. Juni 1874 machte der Staatsrath von Tessin Folgendes geltend:

Die Rekurrenten stellten in ihrem Rekurse die nämlichen Behauptungen und Argumente auf, wie schon vor den kantonalen Behörden, welche ihr Urtheil in dieser Sache auf regelmäßige Weise und nach den Formen der Verfassung und der Gesetze gefällt haben.

Dadurch, daß sie an den Bundesrath als dritte Instanz rekurrirten, zeigten die Beschwerdeführer, wie wenig Achtung sie in diese Kantonsouveränität setzten, als deren eingefleischte Anhänger sie sich unter Umständen erklären. Aber der Kanton Tessin sei in der vorliegenden Frage allein kompetent; es stehe den Bundesbehörden nicht zu, die kantonalen Gesetze zu interpretiren, oder Konflikte zu entscheiden, welche zwischen administrativen und richterlichen Behörden des Kantons entstehen können. Die Bundesbehörden könnten nur in dem Falle einschreiten, wenn die Rekurrenten zu beweisen vermöchten, daß die Entscheide des Staatsrathes und des Großen Rathes willkürlich, unter Mißachtung der Formen und in einer Weise entstanden seien, daß dadurch die Rechte der Bürger verletzt worden. Allein die Rekurrenten haben diesen Beweis nicht einmal zu leisten versucht.

Trotz der erhobenen Einrede der Inkompetenz benutzte die Tessiner Regierung gleichwohl die ihr gebotene Gelegenheit, um die Frage zu erörtern, wer die eigentlichen Verlezer des Gesetzes seien.

Sie wies zunächst auf ein staatsräthliches Dekret vom 4. Mai 1855 hin (welches zu citiren die Rekurrenten sich wohl gehütet haben), welches den Sinn und die Tragweite des Gesetzes vom 24. Mai 1855 um so deutlicher zeige, als letzteres so bald nach jenem promulgirt worden: „Kein Urtheil oder Dekret, keine „Comminatoria“, „diffidazione“ oder Censur und ähnliche Erlasse „geistlicher Behörden, von welcher Bedeutung sie auch sein mögen, „dürfen weder von Geistlichen, noch von Laien ohne das Placet „der Regierung intimirt oder auch nur mündlich mitgetheilt werden, „bei einer Strafe von Fr. 400—10,000.“

Der Staatsrath bezog sich ferner auf Art. 35 des Gesetzes vom 24. Mai 1855, wonach alle Akte, die im Widerspruch mit dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Placet oder ohne dasselbe stattfinden, null und nichtig, daß die Urheber und Gehilfen für die Folgen ihrer Widerhandlung verantwortlich seien und einer Geldstrafe von Fr. 5—5000 unterliegen.

Es sei den Rekurrenten sehr gut bekannt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes in ähnlichen Fällen stets in rigoröser Weise angewandt worden; aber sie ziehen vor, dagegen an die Pressfreiheit zu appelliren.

Es frage sich, ob man zugeben könne, daß eine Zeitung das Organ für Mittheilung kirchlicher Entscheide werde und trotz der ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes allem Volke eine kirchliche Censur zur Kenntniß bringe? Der *Crédenté Cattolico*, welcher dieser Veröffentlichung als Werkzeug gedient, falle unter die Bestimmungen des Art. 35 des Gesetzes vom 24. Mai 1855. Es sei eben nichts anderes als ein Censurdekret, was dieses Blatt veröffentlicht habe. Man sehe dies deutlich aus den folgenden Nummern (s. Beilage 6, 8, 11 und 14). Es heiße nicht die Pressfreiheit verletzen, wenn man einen Bürger (den Priester Giuseppe Ghiringhelli) den Gesetzen gemäß gegen die Vexationen eines fremden Gewalt schutze.

Der Bundesrath könne sich aus dem Inhalte der Artikel des *Crédenté Cattolico* die Frage selbst beantworten, wo die wirklichen Verlezer der Pressfreiheit seien und welchen Mißbrauch sie mit dieser Freiheit treiben, indem sie die Gesetze verhöhnen und den Behörden der Eidgenossenschaft die Titel geben: Despoten und Diener Preussens. Falls der Bundesrath eine vollständigere Vernehmlassung auf den Rekurs der Herren Traversa und Degorgi wünsche, so beziehe sich der Staatsrath von Tessin auf den Bericht der hiefür bestellt gewesenen Großrathskommission.

VI. In diesem Berichte wurden folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:

Die ausgesprochene Strafe sei gerechtfertigt, denn es liege die Publikation einer kirchlichen Strafsentenz im Sinne von Art. 11 des kirchlich-politischen Gesetzes vom Mai 1855 vor. Der Staat müsse jetzt, nachdem die geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben sei und für alle Einwohner nur die bürgerliche Jurisdiktion Platz greife, solchen Publikationen entgegenreten, da sie als Akte der geistlichen Gerichtsbarkeit, und als Mittel zur Vollziehung einer geistlichen Strafe sich gestalten. Die staatliche Behörde habe die Mittheilung der Dekrete des vatikanischen Konzils in den Zeitungen wohl dulden

können, da es sich hiebei nur um gewöhnliche Zeitungsberichte und um Fragen allgemeiner Natur gehandelt habe. Mit diesen Mittheilungen biete der gegenwärtige Fall keine Analogie. Das Preßgesetz werde mit Unrecht angerufen. Dieses Gesetz wahre einem Jeden das Recht, zu drucken, was ihm beliebe; es verlange aber, daß hiebei die Rechte Dritter und des Staates respektirt werden. Auch der Bundesrath sei durch die in der Bundesverfassung gewährleistete Preßfreiheit nicht abgehalten worden, dem päpstlichen Nuntius die Pässe zuzustellen, als dieser die Encyklika ohne das Placet der Bundesbehörden habe publiziren lassen. Wie dort der Bundesrath, so müsse hier die Administrativbehörde des Kantons Tessin befugt sein, die Uebertretung, welcher der „Credente Cattolico“ sich schuldig gemacht, zu ahnden. Der Art. 135 des Strafgesetzbuches endlich spreche bloß von dem Mißbrauche des geistlichen Amtes, verübt durch Geistliche. Es sei möglich, daß, wenn die Petenten einen Geistlichen als Verfasser des fraglichen Artikels angegeben hätten, gegen denselben aus Mitleid bloß in Anwendung dieses Art. 135 eingeschritten worden wäre. Gegenüber den Rekurrenten könne aber dieser Artikel nicht Anwendung finden, da sie nicht Geistliche seien und in Bezug auf sie von einem Mißbrauch des geistlichen Amtes nicht gesprochen werden könne. Sie haben sich einer Verletzung der Vorschriften des kirchlich-politischen Gesetzes schuldig gemacht und seien nach Maßgabe dieses Gesetzes strafbar.

In Erwägung:

Nach Art. 45 der Bundesverfassung vom Jahr 1848 müssen alle Bestimmungen kantonaler Gesetze, welche die Bestrafung des Mißbrauches der Presse bezwecken, der Genehmigung des Bundesraths unterstellt werden.

Es kann in Folge dessen keine Abänderung und kein Zusatz zu einem kantonalen Preßgesetz in Kraft treten, ohne daß diese Genehmigung erteilt worden ist.

Indem nun die Regierung und der Große Rath des Kantons Tessin dahin sich aussprachen, daß der Beschluß des Staatsrathes vom 4. Mai 1855 und die Art. 10 und 11 des tessinischen Gesetzes vom 24. Mai 1855 auf Zeitungen Anwendung finden, welche Entscheide oder Erlasse kirchlicher Behörden publiziren und indem sie in Anwendung der erwähnten Vorschriften ein Journal wegen einer Publikation der erwähnten Art zu einer Geldbuße verfallen, — haben sie offenbar die Stellung der Zeitungen umgestaltet und erschwert, welche ihnen im Kanton Tessin durch das Gesetz über die Presse vom 13. Juni 1834 eingeräumt war.

Damit aber die Vorschriften des Gesezes vom 24. Mai 1855 und das Dekret vom 4. gl. Mts. auf die Tagespresse angewendet werden könnten, müßten sie vorher der Genehmigung des Bundesrathes unterstellt werden.

So lange nicht der Bundesrath derartige Bestimmungen als mit dem Grundsatz der Preßfreiheit vereinbar erklärt und sie nicht ausdrücklich sanctionirt hat, können sie nicht auf die Presse angewandt werden.

Bis jezt ist bloß dem tessinischen Preßgesez vom 13. Juni 1834 die Bundesgenehmigung ertheilt worden, und zwar nur unter gewissen Vorbehalten (S. Bundesblatt 1860 II. 431).

Es beruht sonach die unterm 22. Jänner d. J. vom Staatsrath von Tessin gegen den Credente Cattolico ausgesprochene Geldbuße von Fr. 1000, welche unterm 5. Mai d. J. vom Großen Rath bestätigt worden ist, auf gesetzlichen Bestimmungen, welche die im Art. 45 der Bundesverfassung vom Jahr 1848 und im Art. 55 der Bundesverfassung vom Jahr 1874 vorgeschriebene wesentliche Bedingung nicht erfüllen.

Im Uebrigen ist zur Zeit die Frage nicht zu prüfen, ob das tessinische Gesez vom 24. Mai 1855 über das Placet auf Publicationen der periodischen Presse angewendet werden könne und ob der Beschluß des Staatsrathes von Tessin vom 4. Mai 1855 durch das tessinische Strafgesezbuch vom 25. Januar 1873 außer Kraft getreten sei, da diese letztere Frage in die Kompetenz des tessinischen Großen Rathes fällt,

beschlossen:

1. Der Rekurs wird als begründet erklärt.
2. Von diesem Beschlusse ist den Herren Traversa und J. Degiorgi, Druker des Credente Cattolico in Lugano und dem Staatsrath von Tessin Kenntniß zu geben.

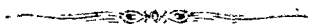
Bern, den 2. September 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bericht

der

ständerrathlichen Kommission über den Rekurs Dénériaz,
betreffend das neue Finanzgesetz für den Kanton Wallis.

(Vom 20. Oktober 1874.)

Tit. I.

Der Regierungsrath des Kantons Wallis, in Folge früherer mißlicher Finanzwirthschaft nicht mehr im Stande, mit den bisherigen Einnahmen den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, sah sich genöthigt, eine Erhöhung der bisherigen Vermögens- und Einkommenssteuer zu beantragen.

Im Unterschied zu dem diesfälligen Verfahren in andern Kantonen besteht in Wallis ein Finanzgesetz, datirt vom 26. November 1862, welches die Steuer auf Fr. 1 vom Tausend festsetzt, und zudem eine Bestimmung in dortiger Verfassung vom 23. Dezember 1852, welche im Art. 72 vorschreibt:

daß jede Aenderung in der Basis des Finanzsystems, wie jede Erhöhung des Steueransatzes, der Genehmigung des Volkes unterstellt werden müsse.

Am 29. Mai 1874 legte nun der Staatsrath von Wallis dem Großen Rath ein Finanzdekret vor, welches die Bestimmungen enthielt:

Art. 1. Die Steuer auf das Kapital und Einkommen kann bis auf Fr. 2 vom Tausend betragen.

**Bundesrathsbeschluss über den Rekurs der Herren Traversa und Degiorgi in Lugano,
betreffend Verletzung der Pressfreiheit. (Vom 2. September 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1874
Date	
Data	
Seite	842-852
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 430

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.